



Vertriebsinfo der Hauptabteilung Schaden

Bad Homburg im Dezember 2010

Winterreifenpflicht und Leistungskürzungen im Kaskofall

Ab dem 04.12.2010 dürfen Kraftfahrzeuge bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte nur fahren, wenn sie mit Winterreifen ausgestattet sind. Zulässig sind bei winterlichen Straßenverhältnissen Winter- oder Allwetter- sowie Ganzjahresreifen mit dem M+S-Symbol. Die Regelung gilt für alle Kraftfahrzeuge, also auch für Motorräder. Ausgenommen sind Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, da sie in der Regel ohnehin mit grobstolligen Reifen unterwegs sind.

Tritt ein Schaden aufgrund nicht ordnungsgemäßer Bereifung ein, so können wir im Rahmen der Kaskoversicherung den Versicherungsschutz nicht mit dem Hinweis auf das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit versagen, da wir auf die generelle Einrede **der groben Fahrlässigkeit seit den AKB 10/2005 verzichten**, und diese Einrede nur noch auf drei Tatbestände reduzieren: Alkohol und Drogen, Telefonieren mit dem Handy ohne Freisprecheinrichtung, und die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls.

Wird das Fahrzeug bei winterlichen Straßenverhältnissen auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht mit ordnungsgemäßer Bereifung bewegt, so liegt aber eine **Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 VVG** vor. Diese würde jedoch nur dann zu einer Leistungsfreiheit führen, wenn der VN seine Verpflichtung **vorsätzlich** verletzt hat und die Gefahrerhöhung ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war. Verletzt der VN die Pflicht der ordnungsgemäßen Bereifung jedoch grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der VN. Die konkrete Höhe kann nicht pauschal benannt werden, sondern unterliegt der Beurteilung im Einzelfall.

Sollten Ihnen konkrete Schadenfälle gemeldet werden, bitten wir Sie, uns solche Fälle umgehend über den Neuschadenservice zur weiteren Prüfung zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptabteilung Schaden